

Bohranzeige zur Errichtung eines Brunnens zur Gartenbewässerung im obersten Grundwasserstockwerk nach §49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG

An:

--

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname:	
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Handy
E-Mail	

2. Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (falls abweichend von 1.)

Name, Vorname:
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

3. Brunnenstandort

Straße, Hausnummer	Flurstücksnummer, Gemarkung
--------------------	-----------------------------

4. Alternativenprüfung

Aufgrund der sich immer deutlicher abzeichnenden sinkenden Grundwasserstände infolge geringer Niederschläge und damit verbundenen Trockenheitslagen bitten wir die Antragssteller eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Rahmen eines zukunftsähigen und klimaangepassten Regenwassermanagements auf dem Grundstück die Möglichkeit besteht Oberflächenwasser (vgl. Art. 18 BayWG Gemeingebräuch) zu nutzen bzw. während Niederschlagsereignissen das anfallende Regenwasser zu speichern (z.B. über Zisternen/Regentonnen) und dieses bevorzugt zur Gartenbewässerung zu nutzen. Das Gießwasser aus dem Gartenbrunnen sollte als zweite Bezugsquelle genutzt werden bzw. wenn das zwischengespeicherte Niederschlagswasser (NSW) aufgebraucht ist. Die nachfolgende Tabelle ist für die Beurteilung der günstigsten und nachhaltigsten Lösung erforderlich und daher dringend auszufüllen.

Alternative:	nicht möglich, da:			
NSW - Regentonne	<input type="checkbox"/> keine Aufstellmöglichkeiten	<input type="checkbox"/> allein nicht ausreichend in Hitzemonaten	<input type="checkbox"/>
NSW - Zisterne	<input type="checkbox"/> Platzmangel	<input type="checkbox"/> Kein Zugang zum Garten für den Einbau	<input type="checkbox"/> Hoher Aufwand (auch finanziell)	<input type="checkbox"/>
Oberflächenwässer	<input type="checkbox"/> Kein Gewässer im Umkreis	<input type="checkbox"/> Zugang nur über fremde Grundstücke	<input type="checkbox"/> Uferbereich nicht zugänglich	<input type="checkbox"/>

5. Benutzungszweck

Ist die zu bewässernde Fläche < 10.000 m²?

Ja Nein, sie beträgt ca. m².

6. Standort und Technik

Geländeoberkante GOK (wenn bekannt)	ca. _____ müNN
Erwarteter Grundwasserstand	ca. _____ m unter GOK
Voraussichtliche Brunnentiefe	ca. _____ m unter GOK
Art des Brunnens:	
<input type="checkbox"/> Schlag-/Rammbrunnen - mit einem Durchmesser von _____ mm	
Ausführung Bohr- oder Schachtbrunnen nur mit Fachfirma, Zertifizierung nach W120 DVGW o. gleichwertig.	
<input type="checkbox"/> Schachtbrunnen - mit einem Durchmesser von _____ mm Hinweise auf Seite 3 beachten!	
<input type="checkbox"/> Bohrbrunnen - mit einem Durchmesser von _____ mm Nur Trockenbohrungen zugelassen!	
<input type="checkbox"/> mit Vorschacht	<input type="checkbox"/> ohne Vorschacht

7. Brunnenbaufirma

Firmenname, Kontaktperson	
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Handy
E-Mail	
voraussichtlicher Baubeginn	

8. Folgende Unterlage ist dieser Bohranzeige beizufügen

Detaillageplan M = 1:1.000 mit Brunnenstandort (z.B. [BayernAtlas](#))

9. Die ausführende Person/Baufirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige sind nur Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Bohrungen im Wasserschutzgebiet sind nicht erlaubt. Nicht zulässig sind zudem Bohrungen in geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

Falls beim Bohren altlastenverdächtige Bereiche (z.B. organoleptische Auffälligkeiten, Bodenverunreinigungen) angetroffen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Landratsamt oder RKU (Stadt München) und das Wasserwirtschaftsamt München sofort zu verständigen.

10. Bericht bei Bohr- bzw. Schachtbrunnen

Nach Fertigstellung der Bohrung ist das Ergebnis umgehend in Form eines Schlussberichts mit folgenden Inhalten darzustellen:

- Vermessener Lageplan (M = 1:2.000)
- Ansprache der angetroffenen Bodenschichten auf Grundlage (DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689, EN ISO 22475-1)
- Dokumentation gemäß DIN 4023
- ggf. Ergebnisse von Pumpversuchen und Wasseranalysen

Der Schlussbericht ist dem Wasserwirtschaftsamt München über das zuständige Landratsamt bzw. das RKU (Stadt München) im Anschluss der Maßnahme zuzusenden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (falls abweichend)

Hinweise:

Der Brunnen ist nach dem Stand der Technik zu errichten. Besonders zu beachten sind dabei die Vorgaben des DVGW- Regelwerkes W122 und W123, sowie im Falle der Errichtung eines Schachtringbrunnens sinngemäß das Merkblatt 1.4/1 „Bewässerungsbrunnen – der fachgerechte Ausbau und Betrieb“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/index.htm

Die Grundwassernutzung für das Gießen eines privaten Gartens ist erlaubnisfrei. Die Bohrung muss beim Referat für Klima- und Umweltschutz bzw. beim Landratsamt mind. ein Monat vor Bohrbeginn angezeigt werden. Erhalten Sie innerhalb eines Monats nach der Anzeige keine Antwort vom Referat für Klima- und Umweltschutz bzw. vom zuständigen Landratsamt oder vom Wasserwirtschaftsamt München, so können Sie mit der Errichtung des Brunnens beginnen.

Gemäß Geologiedatengesetz müssen unabhängig von dieser Bohranzeige alle Bohrungen für Schacht- und Bohrbrunnen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Das kann unter https://www.lfu.bayern.de/geologie/anzeige_geoldg/home erfolgen. Die Ergebnisse sind auch dem Landesamt für Umwelt unter bohrungen@lfp.bayern.de zu übermitteln.

Bei der Errichtung des Brunnens ist folgendes zu beachten:

- Der Brunnen darf nur im oberen, quartären (1.) Grundwasserstockwerk errichtet werden. Auskunft über die Grundwasserstockwerke erteilt das WWA München – E-Mail: poststelle@wwa-m.bayern.de .
- Die Errichtung von Brunnen in einem Wasserschutzgebiet ist verboten. Der Umgriff eines Wasserschutzgebietes kann im Referat für Klima- und Umweltschutz oder an den Landratsämtern, jeweils im Sachgebiet Wasserrecht, erfragt werden oder unter <https://atlas.bayern.de> ermittelt werden.
- In der näheren Umgebung des Brunnens dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Pflanzenschutzmittel, Öle, Treibstoffe) gelagert beziehungsweise mit diesen Stoffen umgegangen werden.
- Der obere Abschluss des Brunnens ist so zu gestalten, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird.
- An den Entnahmestellen des Gartenbrunnens sind Hinweisschilder „kein Trinkwasser“ anzubringen.
- Ein Abstand von mindestens 5,0 m zu Gewässern ist einzuhalten.
- Beim Antreffen allastverdächtiger Bereiche weiteres Vorgehen siehe Seite 2, Punkt 9.

Vor der Errichtung des Gartenbrunnens empfehlen wir Ihnen den Grundwasserstand für Ihr Grundstück zu ermitteln. Auskünfte zu regionalen Grundwasserständen erhalten Sie unter:

- Gewässerkundlicher Dienst Bayern: <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk>
- Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern: <https://www.nid.bayern.de/grundwasser>
- Nachbarn, zuständige Kommune oder WWA München - E-Mail: poststelle@wwa-m.bayern.de.
- Lassen Sie sich den mittleren (MW) und den niedrigsten Grundwasserstand (NNW) geben.

Um erhöhte Verdunstungsverluste zu vermeiden, sind Nutzungen zwischen 10 Uhr und 17 Uhr nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Gebot des sorgsamen Umgangs mit der Ressource Wasser ist einzuhalten. Darunter fallen weder das Rasensprengen noch das Befüllen eines Swimmingpools.

Dieses Formblatt wird im Internet bereitgestellt durch das Wasserwirtschaftsamt München.